

nenen Fachausbildung in der vorgesehenen Zeit auf einem der Verfügungsbeklagten zur Verfügung stehenden Arbeitsplatz, so können deren Bedenken demgegenüber nicht durchgreifen. [. . .]

319

gez. Dr. Höhlmann
[Az.: 3 Sa 30/75]

gez. Max F. R. Wailand

gez. Kuhlisch

Aus einem Verfahren auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

A. GUTACHTEN DER RECHTSANWALTSKAMMER FRANKFURT AM
MAIN VOM 12. 2. 1975

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

12. 2. 1975

An den
Präsidenten des Landgerichts
6000 Frankfurt am Main

Betr.: Antrag des Assessors G. K. auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft [. . .]

Die Abteilung für Zulassungssachen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat in ihrer Sitzung vom 25. 1. 1975 beschlossen, der Zulassung des Antragstellers zu widersprechen, da der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Ziff. 5 BRAO).

Gegen den Antragsteller, der die Voraussetzung des § 4 BRAO erfüllt, hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main am 11. 7. 1973 Anklage wegen Verdacht des Vergehens nach § 37 Abs. 1 Ziff. 8 und § 53 Abs. 1 Ziff. 3 Waffengesetz erhoben. Das Schöffengericht beim Amtsgericht Frankfurt am Main hat den Antragsteller durch Urteil vom 6. 3. 1974 wegen Verstosses gegen die in der Anklage genannten Strafbestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Auf die Berufung des Antragstellers hat die 18. Große Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main den Antragsteller durch Urteil vom 1. 10. 1974 freigesprochen.

Die Tatsache, daß der Antragsteller in der Berufungsinstanz freigesprochen wurde, entbindet die Rechtsanwaltskammer nicht von der Prüfung, ob die in dem Verfahren festgestellten Handlungen bzw. das festgestellte Verhalten den Antragsteller nicht unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Anwalts auszuüben; denn die Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils sind nach ständiger Rechtsprechung des BGH für das Zulassungsverfahren nicht bindend. Eine solche Bindung besteht nur für das ehrengerichtliche Verfahren (vergl. Ehrengerichtliche Entscheidungen Band VII, Seite 130, Band IX, Seite 3 ff. u. a.)

Im Zulassungsverfahren sind von Amts wegen die geeignet erscheinenden Beweise zu erheben und dabei können auch Strafakten und das Strafurteil verwertet werden, insbesondere gilt dies von den tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils.

Aus den Feststellungen der beiden Strafurteile ergibt sich, daß der Antragsteller, als er am 21. 3. 1973 nachts gegen 3 Uhr nach Hause fuhr, am Beethovenplatz eine Ansammlung von 30 bis 40 jungen Leuten bemerkte, von denen er einige von

teach-ins und Demonstrationen her kannte. Auf sein Befragen erklärten ihm einige dieser Personen, es solle am Morgen gegen 6 Uhr das Haus Kettenhofweg 51, möglicherweise auch noch andere besetzte Häuser durch die Polizei geräumt werden. Drei von den jungen Leuten, die dem Antragsteller nach seiner Einlassung nicht näher bekannt waren, baten ihn, sie zum Kettenhofweg in seinem Kraftwagen mitzunehmen. Der Antragsteller war hierzu bereit; er bemerkte auch, daß die 3 jungen Leute 3 Plastiktüten, die sie nach seiner Zusage, sie mitzunehmen, geholt hatten, mit in den Kraftwagen nahmen und er bemerkte weiter, daß in diesen Tüten etwas klickte. Als der Antragsteller dann nach einigen hundert Metern Fahrt Benzingeruch bemerkte, sah er sich die Plastiktüten näher an und war sich darüber im klaren, daß es sich dabei um sogenannte Molotow-Cocktails oder ähnliche Brandsätze handelte. Der Antragsteller hat dann zwar angehalten und den jungen Leuten erklärt, er könne dies nicht zulassen. Nach weiteren 300 bis 500 Metern Fahrt hat er sie dann schließlich aufgefordert, den Wagen zu verlassen, er selbst hat sich ebenfalls sofort von dem Kraftwagen entfernt. Kurze Zeit später hielt ihn eine Polizeistreife auf, die dann auch in seinem Kraftwagen die Molotow-Cocktails fanden. Aus Blatt 20 der Akten 4 Ls 39/75 (N) der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main ergibt sich, daß der Antragsteller seit 6 Monaten damals (23. 3. 1973) unangemeldet in dem Hause Niedenau 51 wohnte, und zwar mit anderen Personen in einer sogenannten Wohngemeinschaft. Bei dem Haus Niedenau handelt es sich, ebenso wie bei dem Haus Kettenhofweg 51, um ein sogenanntes besetztes Haus.

Nach diesseitiger Auffassung mußte der Antragsteller, der am 21. 3. 1973 als Referendar Beamter war, daneben noch bei Rechtsanwälten tätig war, alles vermeiden, das ihn in den Verdacht bringen könnte, er identifizierte sich mit dem Verhalten der Demonstranten. Geht man davon aus, dann durfte der Antragsteller, an der Demonstration unzweifelhaft beteiligte Personen jedenfalls nur dann in seinem Kraftfahrzeug mitnehmen, wenn er sich überzeugt hatte, daß diese keine Wurfkörper im Sinne der § 37, 53 des Waffengesetzes mit sich führen. Obwohl die mitgenommenen Personen sich extra noch einmal entfernten, um 3 Plastikbeutel herbeizuholen, hat der Antragsteller die Mitfahrer vor Beginn der Fahrt weder gefragt, was sich in den Plastiktüten befindet, noch auch von deren Inhalt sich überzeugt. Dies hätte um so näher gelegen, weil dem Antragsteller ja bekannt war, daß es sich bei diesen Mitfahrern um Demonstranten gegen die vorgesehene Räumung der besetzten Häuser handelt. Der Antragsteller war auch ohne weiteres bereit, die 3 Personen mitzunehmen und in der Nähe des besetzten Hauses Kettenhofweg 51, das angeblich zwangsweise von der Polizei in Kürze geräumt werden sollte, zu fahren, ja er nahm sogar auf Wunsch der Mitfahrenden noch einen Umweg in Kauf. Nachdem der Antragsteller während der Fahrt bemerkte, daß sich in den Plastiktüten Flaschen mit Benzin, verschlossen mit Stoffresten, befanden, forderte der Antragsteller seine Begleiter nicht mit Entschiedenheit und unmißverständlich auf, sofort seinen Kraftwagen zu verlassen, er hielt auch nicht sofort an, um diesen die Möglichkeit zu geben, auszusteigen. Erst nach weiteren 300 bis 500 Metern hielt er, forderte die 3 Personen auf, seinen Kraftwagen zu verlassen und entfernte sich dann selbst sehr schnell von seinem Wagen, ohne sich zu überzeugen, ob die Mitfahrer seiner Aufforderung überhaupt nachkamen, den Kraftwagen zu verlassen aber auch ohne sich zu überzeugen, ob sie die Flaschen mit Benzin aus seinem Kraftwagen mitnahmen. Auch nachdem der Antragsteller unmittelbar nach Verlassen seines PKW's von der Polizei überprüft wurde, hat er diese nicht sofort darauf hingewiesen, daß er mit seinem Kraftwagen Personen befördert hatte, die sogenannte Molotow-Cocktails bei sich hatten.

Durch dieses Verhalten hat sich der Antragsteller mit dem Verhalten der Demonstranten, insbesondere aber der drei von ihm mitgenommenen Demonstranten identifiziert, nämlich sich gegen die beabsichtigte Räumung des »besetzten« Hauses durch Polizeibeamte, notfalls mit Gewalt und unter Benutzung von sogenannten Molotow-Cocktails, zu wenden. Berücksichtigt man weiter, daß der Antragsteller selbst in einem der besetzten Häuser unangemeldet wohnte, so zeigt dies, daß der Antragsteller offenbar nicht gewillt ist, die rechtstaatlichen Prinzipien anzuerkennen.

321

[Az.: Z 1440/74]

gez. Dr. Schmalz, Präsident

B. WIDERSPRUCH UND BEANTRAGUNG DES VERFAHRENS VOR DEM EHRENGERICHTSHOF

26. 3. 75

An den
Ehregerichtshof für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht
6 Frankfurt
Zeil 42

In dem Verfahren
auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft [...]
des Assessors G. K.
nehmen wir Bezug auf unseren Antrag vom 19. 2. 1975 und beantragen gem. § 38
Abs. 2 Ziff. 2 BRAO,
gegenüber der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main festzustellen, daß der von
dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seinem Gutachten angeführte Versa-
gungsgrund nicht vorliegt.

Begründung:

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main geht in ihrem ablehnenden Gutachten vom 12. 2. 1975 davon aus, daß der Antragsteller sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lasse, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Ziff. 5 BRAO) Zwar sei Herr K. vom Vorwurf eines Verstoßes gegen das Waffengesetz rechtskräftig freigesprochen worden, dennoch sei die Handlungsweise des Herrn K., die Gegenstand des Strafverfahrens war, eine solche, die ihn in den Augen des Anwaltsstandes als unwürdig erscheinen lasse. Im einzelnen wird folgendes »Fehlverhalten« angegeben:

1. Ein zukünftiger Rechtsanwalt darf Personen, die möglicherweise Demonstranten sein könnten, und zugleich Plastiktüten mit sich tragen, nur dann in seinem PKW befördern, wenn er sich zuvor von dem Inhalt der Tüten überzeugt hat.
2. Ein zukünftiger Rechtsanwalt darf Personen mit seinem PKW nicht in die Nähe sogenannter besetzter Häuser befördern, insbesondere darf er keinen Umweg fahren.
3. Für einen zukünftigen Rechtsanwalt reicht es nicht aus, Mitfahrer zum Aussteigen seines PKW aufzufordern, wenn er bemerkt hat, daß diese mit Benzin gefüllte Flaschen transportieren.

4. Ein zukünftiger Rechtsanwalt darf von seinem Recht der Aussageverweigerung als Beschuldigter keinen Gebrauch machen.

Dieses Verhalten identifiziert einen zukünftigen Rechtsanwalt mit Demonstranten; das genügt, davon auszugehen, daß er rechtsstaatliche Prinzipien nicht anerkennt. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Staatsschutzkammer beim Landgericht Frankfurt am Main Herrn K. von jeglichem Vorwurf freigesprochen hat, da Herr K. ja bereits durch sein Wohnen in einem angeblich besetzten Haus gezeigt hat, daß er kein ordentliches und würdiges Leben führt. Dabei hat die Antragsgegnerin auch nicht davor zurückgeschreckt, in ihrem Gutachten falsche Behauptungen aufzustellen. Ihr kann nämlich nicht entgangen sein, daß Herr K. seit August 1972 als *Hauptmieter* für die Wohnung Niedenau 51, I. Stock, mit der Wohnheim GmbH Frankfurt am Main einen Mietvertrag abgeschlossen hatte.

Das Haus Niedenau 51 war kein besetztes Haus, wurde aber von Presseorganen als solches bezeichnet, nachdem sich die Hausbewohner öffentlich gegen die Absicht des Eigentümers gewandt hatten, weiteren Wohnraum im Westend zum Profit der Banken zu zerstören. Aus einer Nachlässigkeit – dem Unterlassen der polizeilichen Ummeldung – und der Verwendung des Reizwortes »Besetztes Haus« – versucht die Antragsgegnerin, das Bild eines hartnäckig gegen die Gesetze verstößenden Feindes unserer Rechtsordnung zu zimmern.

Die Begründung der Anwaltskammer geht allzu offensichtlich in die Richtung, in den Augen der Anwaltskammer politisch unbequeme Anwälte nicht in ihren Reihen zu dulden – politisch abweichende Vorstellungen also auf dem Weg der Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gar nicht erst aufkommen zu lassen. Es ist bekannt, daß der Antragsteller in einer Anwaltspraxis arbeitet, die sich zum Ziel gesetzt hat, ihre anwaltliche Unterstützung gerade benachteiligten Schichten des Volkes zukommen zu lassen. Die politisch-ideologische Voreingenommenheit der Antragsgegnerin trübt bedauerlicherweise auch ihren Blick für gesetzliche Tatbestände und rechtsstaatliche Prinzipien. Dies läßt sich im einzelnen wie folgt belegen: In der amtlichen Begründung zu § 7 Ziff. 5 – unwürdiges Verhalten – heißt es: »Es soll darauf ankommen, ob der Bewerber nach seinem Verhalten unter Berücksichtigung seiner Gesamtpersönlichkeit unwürdig ist, in den Anwaltsstand aufgenommen zu werden.« Es muß geprüft werden, ob von ihm »zu erwarten ist, daß er den ethischen Anforderungen des Anwaltsstandes entsprechen und ein würdiges Mitglied der Gemeinschaft werden wird.«

Die Begründung weist mit Nachdruck darauf hin, daß es unklar und unbefriedigend ist, die Fiktion eines zum Ausschluß führenden Ehrengerichtsverfahrens als Maßstab beizubehalten, wie es in der bisherigen Regelung dahin geschah, daß gefragt wurde, ob das Verhalten des Bewerbers, wenn er Rechtsanwalt gewesen wäre, zur Strafe der Ausschließung geführt hätte. Da der Bewerber zur Zeit seines jetzt nachgeprüften Verhaltens ja kein Rechtsanwalt war, können an ihn auch nicht (fiktiv) die Anforderungen gestellt werden, denen ein Rechtsanwalt genügen muß. Eine solche Fiktion muß als mißlich angesehen werden und die jetzige Fassung ist als Fortschritt anzusehen (vgl. Kommentar Kalsbach, § 7 Rand 7).

Gem. der amtlichen Begründung also soll der Antragsteller besser gestellt werden als der schon zugelassene Rechtsanwalt, die Anfordernisse sollen also weniger streng sein. Die Antragsgegnerin umgeht dieses Problem offenbar bewußt, wenn sie auf Seite 3 des Gutachtens schreibt, der Antragsteller sei als Referendar Beamter und daneben noch bei Rechtsanwälten tätig gewesen. Jedenfalls war der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt nicht Rechtsanwalt – es mußten diese Grundsätze also beachtet werden.

Im Hilfsparagraphen 118 Abs. 2 BRAO ist aber selbst bei einem zugelassenen

Rechtsanwalt das Ehrengericht an einen strafgerichtlichen Freispruch gebunden. Folgt man der amtlichen Begründung zu § 7 Ziff. 5 BRAO, dann kann der Antragsteller im Zulassungsverfahren keinesfalls schlechter gestellt sein.

Genau dies aber unternimmt die Antragsgegnerin, indem sie auf Seite 2 des Gutachtens den Antragsteller im Zulassungsverfahren schlechter stellen will als den bereits zugelassenen Rechtsanwalt.

Die Unverständlichkeit und Abwegigkeit des ablehnenden Gutachtens kommt auch darin zum Ausdruck, wenn etwa die Beispiele im Kommentar zur BRAO für unwürdiges Verhalten herangezogen werden. Strafbare Handlung, Untreue und Betrug, Schieber- und Schwarzhandelsgeschäfte, Verschwendungsstadt, Trunksucht usf. (Kommentar a. a. O. Rand 7). Der Antragsteller ist aber weder der Trunksucht verfallen, noch betreibt er Schieber- oder Schwarzhandelsgeschäfte.

Die entscheidende rechtsfehlerhafte Begründung des Gutachtens der Antragsgegnerin liegt jedoch darin, wenn sie schreibt: »Die Tatsache, daß der Antragsteller in der Berufungsinstanz freigesprochen wurde, entbindet die Rechtsanwaltskammer nicht von der Prüfung, ob die in dem Verfahren festgestellten Handlungen bzw. das festgestellte Verhalten den Antragsteller nicht unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwaltes auszuüben, denn die Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils sind nach ständiger Rechtsprechung des BGH für das Zulassungsverfahren nicht bindend. Eine solche Bindung besteht nur für das ehrengerichtliche Verfahren (vgl. ehrengerichtliche Entscheidung Bd. 7, 130, Bd. 9 S. 3 ff. u. a.)« (S. 1, 2 der Begründung).

Die ehrengerichtliche Entscheidung Bd. 9 S. 3 ff., bezieht sich voll inhaltlich auf den grundsätzlichen Beschuß des BGH vom 12. Feb. 1963, ehrengerichtliche Entscheidung Bd. 7, S. 130. Die Anwaltskammer hat diesen Beschuß vollständig in seiner Bedeutung verkannt. Zwar lautet der Leitsatz 1 des Beschlusses: »Im Zulassungsverfahren sind die Ehrengerichte nicht an die tatsächlichen Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils gebunden. Es ist den Ehrengerichten im Zulassungsverfahren aber nicht verwehrt, anhand der in vorausgegangenen Strafverfahren ergangenen Entscheidungen zu prüfen, ob schon die in diesen Entscheidungen getroffenen Feststellungen für ihre Überzeugung ausreichen, daß sich der Bewerber eines standesunwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat.« In dem dem Beschuß zugrundeliegenden Fall beantragte eine Person die Zulassung, die rechtskräftig wegen Unzucht mit einer Abhängigen zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr 4 Monaten verurteilt worden ist. Der Antragsteller macht im Zulassungsverfahren erster Instanz geltend, er sei zu Unrecht verurteilt worden, da die betreffende Person nicht sein Lehrling gewesen sei (a. a. O., 131). Der Ehrengerichtshof erster Instanz hat diesen Vortrag mit dem Argument zurückgewiesen, daß er sowohl an die tatsächlichen, die Schuldfrage betreffenden Feststellungen sowie an die Feststellung in bezug auf das Strafmaß im Strafurteil gebunden sei. Diese Ansicht des Ehrengerichtshofs weist der BGH auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurück, da im Zulassungsgesuch das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finde und deshalb eine Bindungswirkung an die tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes nicht bestehe (133, 134).

Der BGH eröffnete mit dieser Auslegung dem Antragsteller die Möglichkeit, neue Tatsachen einzuführen, die den Feststellungen des Strafurteils zu seinen Gunsten entgegenstanden. Nur in diesem Zusammenhang darf der zweite Teil des Leitsatzes der zitierten Entscheidung gesehen werden, wonach es dem Ehrengerichtshof aber nicht verwehrt sei, Feststellungen des Strafurteils heranzuziehen, die die Unwürdigkeit des Antragstellers für den Anwaltsberuf ergeben. Mit diesem Hinweis stellte

der BGH lediglich klar, daß die Ehregerichte zwar nicht an die Feststellungen des Strafurteils gebunden seien, aber gleichwohl diese Feststellungen zugrundelegen können für eine Beurteilung des festgestellten Verhaltens als unwürdig. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main dreht diese Auslegung um. Sie betont ihre Nichtbindung an die Tatsachenfeststellung. Dagegen ist zunächst nichts einzuwenden. Der gravierende Fehler liegt auch nicht darin, daß sie die Tatsachenfeststellung nicht etwa erweitert sondern die getroffenen Feststellungen des Strafurteils für ihre Beurteilung zugrundelegt. Dieses Vorgehen ist natürlich dann völlig unproblematisch, wenn – wie in dem vom BGH entschiedenen Fall – das StrafUrteil ein strafbares Verhalten feststellt. Es wird aber nahezu grotesk, wenn – wie im vorliegenden Fall – das Berufungsgericht ein strafbares Verhalten aus tatsächlichen Gründen verneint, die Rechtsanwaltskammer aber diese Feststellungen völlig *anders* beurteilt.

Die herangezogene Entscheidung des BGH, welche eigene Feststellungen der Ehregerichte zugunsten des Antragstellers ermöglicht, diese Möglichkeit aber nicht als Notwendigkeit vorschreibt, wenn die Entscheidung der Strafgerichte verurteilt, wird so herangezogen, um *zuungunsten* des Antragstellers im vorliegenden Fall die Tatsachenfeststellungen des freisprechenden Urteils *neu* zu beurteilen.

Durch diese völlige Verkehrung der BGH-Rechtsprechung gelingt es der Anwaltskammer unter Berufung auf die Entscheidung des Strafgerichts, dessen Schlußfolgerung (Freispruch) zu desavouieren. Damit aber stilisiert sich die Rechtsanwaltskammer nicht nur zu einer Revisionsinstanz sui generis hoch. Sie kümmert sich auch keinen Deut um die Bedeutung des § 7 Ziff. 5 BRAO, wonach im Zulassungsverfahren weniger strenge Anforderungen an das Verhalten des Bewerbers zu stellen sind, als an das Verhalten eines bereits zugelassenen Rechtsanwalts. Im Gegenteil, da ein Rechtsanwalt bei freisprechendem Urteil nicht ausgeschlossen hätte werden können, stellt die Beurteilung des strafgerichtlichen Freispruchs durch die Rechtsanwaltskammer eine Verschärfung der Anforderungen an einen Bewerber dar. Besteht wegen der geringeren Anforderungen an das Verhalten eines Bewerbers im Zulassungsverfahren keine Bindung an die strafgerichtlichen Feststellungen, kann aber das Ehregericht strafrechtliche Feststellungen übernehmen, wenn sie – auch bei diesen geringeren Anforderungen – ausreichen für das Unwürdigkeitsurteil, so kommt dafür nun eine verurteilende Strafgerichtsentscheidung in Betracht. Freisprechende Strafgerichtsentscheidungen hätten trotz verschärften Anforderungen an das standesgemäße Verhalten eines Rechtsanwalts die Konsequenz, daß auch standesrechtlich eine Sanktion unmöglich wäre. Wegen der geringeren Anforderungen an das Verhalten eines Bewerbers im Zulassungsverfahren kann ein Freispruch im strafgerichtlichen Verfahren erst recht nicht umgekehrt werden in eine Beurteilung des darin festgestellten Sachverhaltes als unwürdiges Verhalten.

Da dies dennoch durch die Rechtsanwaltskammer erfolgte, verschärft sie im Ergebnis die Anforderungen an die Zulassung eines Bewerbers gegenüber den Anforderungen an den Ausschluß eines Rechtsanwalts. Diese eigenartige Rechtsansicht findet dann ihre Entsprechung in den Teilen des Gutachtens, in denen offensichtlich wird, daß die Rechtsanwaltskammer die Tatsachenfeststellung des Strafurteils entgegen ihren Ausführungen nicht zugrundelegt sondern »zurechträckt«; wie etwa in den Passagen, in den sie dem Antragsteller vorwerfen zu können glaubt, daß er die Besitzer der Brand-Flaschen nicht sofort aus dem Auto gewiesen habe (S. 3, 4 des Gutachtens), obwohl insoweit das Berufungsurteil eindeutig feststellt, daß der Antragsteller zum erstmöglichen Ort und Zeitpunkt anhielt, damit die Besitzer der Flaschen ausstiegen.

Betrachtet man abschließend diese und andere Tatsachen»quetschungen« im Zusammenhang mit der Verkehrung des BGH-Beschlusses und der Bedeutung des § 7 Abs. 5 BRAO, so lässt allerdings das ablehnende Gutachten jegliche standesrechtliche Würde vermissen.

325

[Unterschrift], Rechtsanwalt